

Vorübergehende Verkehrsanordnung Oetwilerstrasse

1. Infolge von Bau-, Graben-, Trasse- und Gleisarbeiten auf der Badenerstrasse im Zusammenhang mit dem Bau der Limmattalbahn und der Einführung des Grosskreisel-Regimes-West für die Umleitung des Verkehrs, wird auf der Oetwilerstrasse in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 SVG, Art. 107 SSV sowie Art. 5 Abs. 3 KSigV folgende vorübergehende Verkehrsanordnung verfügt:
Oetwilerstrasse: (Abschnitt Überlandstrasse bis Kreuzung Bleicherstrasse) Teilfahrverbot (Signal 2.13) mit dem Zusatz Bus und Zubringerdienst gestattet. (Abschnitt Liegenschaft Oetwilerstrasse 14 bis Einmündung Badenerstrasse) Einfahrt verboten (Signal 2.02).
2. Dauer der Verkehrsanordnung:
25. August 2019 bis 30. November 2022 (resp. Abschluss der Bauarbeiten)
3. Die Verkehrsumleitung erfolgt via Grosskreisel-Regime-West auf über die Bleicherstrasse, Überlandstrasse, Badenerstrasse, Gjuchstrasse, Baumgartenstrasse zur Oetwilerstrasse.
4. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.
5. Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit und geregelter Verkehrsfluss.